

# Bescheinigung für energetische Sanierungen nach § 35c EStG

|                     |                                                               |
|---------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Verwaltungs-</b> |                                                               |
| <b>anweisung:</b>   | BMF, Schreiben vom 15.10.2021 IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :004 |
| <b>Fundstelle:</b>  | BStBl 2020 I S. 484                                           |
| <b>Gesetz:</b>      | § 35c Abs. 1 EStG                                             |

Voraussetzung für den Steuerabzug nach § 35c EStG<sup>1</sup> ist es, dass die begünstigten Baumaßnahmen nach amtlich vorgeschriebenem Muster durch das ausführende Fachunternehmen bescheinigt werden. Mit dem BMF-Schreiben vom 31.3.2020<sup>2</sup> hat die Verwaltung ein amtlich vorgeschriebenes Muster für eine solche Bescheinigung veröffentlicht.

**Bescheinigung nach § 35c EStG**

| Praxishinweis                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einen grundsätzlichen Beitrag zu § 35c EStG finden Sie in BerP 2/2020 S. 85 ff und BerP 3/2021 S. 155 ff. sowie Immer aktuell III/2020 S. 167 ff und Immer aktuell III/2021 S. 171 ff. Eine Mandanteninformation zu § 35c EStG finden Sie hier. |

Mit dem Schreiben vom 15.10.2021 hat das BMF ein neues Muster für die ausführenden Fachunternehmen veröffentlicht. Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2020 begonnen wurde, ist dieses neue Muster zu verwenden.

**BMF hat neues Muster für eine Bescheinigung erstellt**

Bescheinigungen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens für nach dem 31.12.2020 begonnene energetische Maßnahmen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens v. 31.3.2020 ausgestellt wurden, behalten jedoch ihre Gültigkeit.

**In Altfällen behält alte Bescheinigung ihre Gültigkeit**

Es existieren weiterhin zwei Muster:

- Das Muster I ist eine Bescheinigung für ausführende Fachunternehmen.
- Das Muster II ist eine Bescheinigung für Personen mit einer Ausstellungsbezeichnung nach § 88 GEG, z. B. Energieberater oder Energieeffizienz-Experte.

**Zwei verschiedene Muster**

Werden energetische Maßnahmen an einem Gebäude durchgeführt, das aus mehreren selbstgenutzten Eigentumswohnungen besteht, ist grundsätzlich für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung zu erstellen. Es wird jedoch nicht beanstandet, dass aus Vereinfachungsgründen eine Gesamtbescheinigung erstellt wird,

**Eigentumswohnungen**

- wenn es sich um Sanierungsaufwendungen handelt, die das Gesamtgebäu-

<sup>1</sup> Vgl. BerP 2/2020 S. 85 ff und BerP 3/2021 S. 155 ff.

<sup>2</sup> BMF, Schreiben v. 31.3.2020 IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001, BStBl 2020 I S. 484.

de betreffen, oder

- wenn die Aufwendungen, die auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen entfallen, den einzelnen Wohnungen klar und eindeutig zugeordnet werden können.

**Seit Juni neue  
ESanMV**

Das BMF weist außerdem darauf hin, dass die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung im Juni 2021 geändert und an die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude angepasst wurde.

---

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)